

# Strafrecht AT II

Grundlagen/Stationäre Massnahmen

Prof. Dr. Marc Thommen

# Strafrecht AT II – FS 2021

Datum	Gegenstand
23.02.2021	Einführung
02.03.2021	Einführung Strafarten
16.03.2021	Bedingte Strafen, Strafzumessung, Konkurrenz
<b>30.03.2021</b>	<b>Grundlagen Massnahmen, stationäre therapeutische (Sucht-)Behandlung, junge Erwachsene</b>
20.04.2021	Ambulante Massnahmen, Verwahrung, Einziehung
04.05.2021	Einziehung, Vollzug
25.05.2021	Übertretung, Verjährung, Strafantrag

# Massnahmen mit jungen Erwachsenen

Gregor Tönnissen  
Direktor Massnahmenzentrum Uitikon

Dr. phil Évi Forgó Baer  
Forensische Psychotherapeutin im  
Massnahmenzentrum Uitikon



Dienstag 30.03.2021

# Massnahmenrecht



# Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
  - 1. Straforten
    - a. Todesstrafe/Leibesstrafe
    - b. Geldstrafe/Busse
    - c. Freiheitsstrafen
  - 2. Strafaufschub
    - a. (Teil-)Bedingte Strafen
    - b. Probezeit
    - c. Widerruf
  - 3. Strafzumessung
    - a. Strafraumen
    - b. Strafzumessung i.e.S.
- III. Massnahmen
  - 1. Grundsätze
  - 2. Stationäre Massnahmen
  - 3. Ambulante Massnahmen
  - 4. Verwahrung
  - 5. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the text 'StGB' in a large, bold, black serif font, with 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' in a smaller, black serif font below it. The text is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Grundsätze Massnahmenrecht

Art. 56 – 58 StGB

# Übersicht

## III. Massnahmen

### 1. Grundsätze

1. Grundsätze (Art. 56)
2. Zusammentreffen (Art. 56a)
3. Verhältnis (Art. 57)
4. Vollzug (Art. 58)

### 2. Stationäre Massnahmen

3. Ambulante Behandlung
4. Verwahrung
5. Einziehung



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch



# Art. 56 – Grundsätze

<sup>1</sup> Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht **geeignet** ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies **erfordert**;  
und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Eignung (Art. 36 III BV)

Erforderlichkeit (Art. 36 III BV)

Verhältnismässigkeit i.e.S. (Art. 36 III BV)

# Art. 56 – Grundsätze

<sup>3</sup> Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige **Begutachtung**. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer **Behandlung** des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher **Straftaten**; und
- c. die Möglichkeiten des **Vollzugs** der Massnahme.

Gutachten

Behandelbarkeit

Prognose Gefährlichkeit

Vollzugsmöglichkeiten

Nach welchen Kriterien entscheidet man, ob eine stationäre Therapie oder eine vollzugsbegleitende Therapie angeordnet wird?



# Übersicht

## III. Massnahmen

### 1. Grundsätze

1. Grundsätze (Art. 56)
2. Zusammentreffen (Art. 56a)
3. Verhältnis (Art. 57)
4. Vollzug (Art. 58)

### 2. Stationäre Massnahmen

3. Ambulante Behandlung
4. Verwahrung
5. Einziehung



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 56a – Zusammentreffen

<sup>1</sup> Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine notwendig, so ordnet das Gericht diejenige an, die den Täter am wenigsten beschwert.

<sup>2</sup> Sind mehrere Massnahmen notwendig, so kann das Gericht diese zusammen anordnen.

Subsidiarität (Art. 36 III BV)

Kombination

# Übersicht

## III. Massnahmen

### 1. Grundsätze

1. Grundsätze (Art. 56)
2. Zusammentreffen (Art. 56a)
3. Verhältnis (Art. 57)
4. Vollzug (Art. 58)

### 2. Stationäre Massnahmen

3. Ambulante Behandlung
4. Verwahrung
5. Einziehung



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafbuch

# Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

<sup>2</sup> Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

<sup>3</sup> Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch



# Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.



duale Anordnung



# Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

<sup>2</sup> Der **Vollzug** einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...



duale Anordnung

vikariierender Vollzug

# Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

<sup>2</sup> Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

<sup>3</sup> Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.



duale Anordnung

vikariierender Vollzug

Anrechnung

# Übersicht

## III. Massnahmen

### 1. Grundsätze

1. Grundsätze (Art. 56)
2. Zusammentreffen (Art. 56a)
3. Verhältnis (Art. 57)
4. Vollzug (Art. 58)

### 2. Stationäre Massnahmen

3. Ambulante Behandlung
4. Verwahrung
5. Einziehung



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 58 – Vollzug

<sup>1</sup> [vorzeitiger Vollzug]

<sup>2</sup> Die therapeutischen Einrichtungen im Sinne der Artikel 59-61 sind vom Strafvollzug getrennt zu führen.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

# Art. 58 – Vollzug

- Erhaltung therapeutisches Klima
- Befreiung vom Stigma der Strafanstalt



# Stationäre Massnahmen

Art. 59 – 61 StGB

# Übersicht

- III. Massnahmen
  - 1. Grundsätze
  - 2. Stationäre therapeutische Massnahmen
    - 1. Psychische Störungen (Art. 59)
    - 2. Suchtbehandlung (Art. 60)
    - 3. Junge Erwachsene (Art. 61)
  - 3. Ambulante Behandlung
  - 4. Verwahrung
  - 5. Einziehung



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafbuch





# Stationäre Massnahmen

Behandlung von psychischen Störungen  
(Art. 59 StGB)

# Art. 59 – Psychische Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.<sup>53</sup>

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafbuch

# Art. 59 – Psychische Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.<sup>53</sup>

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Anordnungsvoraussetzungen

Normaler stationärer Vollzug

Geschl. Vollzug («kleine Verwahrung»)

Dauer (5 Jahre, unbegrenzt erneuerbar)

# Art. 59 – Psychische Störungen

1 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung.

3 Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.<sup>53</sup>

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

## Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

## Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

# Stationäre Massnahmen

Suchtbehandlung

(Art. 60 StGB)

# Art. 60 – Suchtbehandlung

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

3 Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 60 – Suchtbehandlung

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

3 Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Behandlungswunsch

Behandlungsort

Dauer (4+1 Jahr)

# Art. 60 – Suchtbehandlung

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

3 Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.

## Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

## Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)



# Stationäre Massnahmen

Massnahmen für junge Erwachsene

(Art. 61 StGB)

# Art. 61 – Junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

3 Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 61 – Junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

3 Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Vollzug

Ziel

Dauer (4 + 2 Jahre, max. 30 Altersjahr)

Verhältnis Jugendstrafrecht

# Art. 61 – Junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

3 Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.

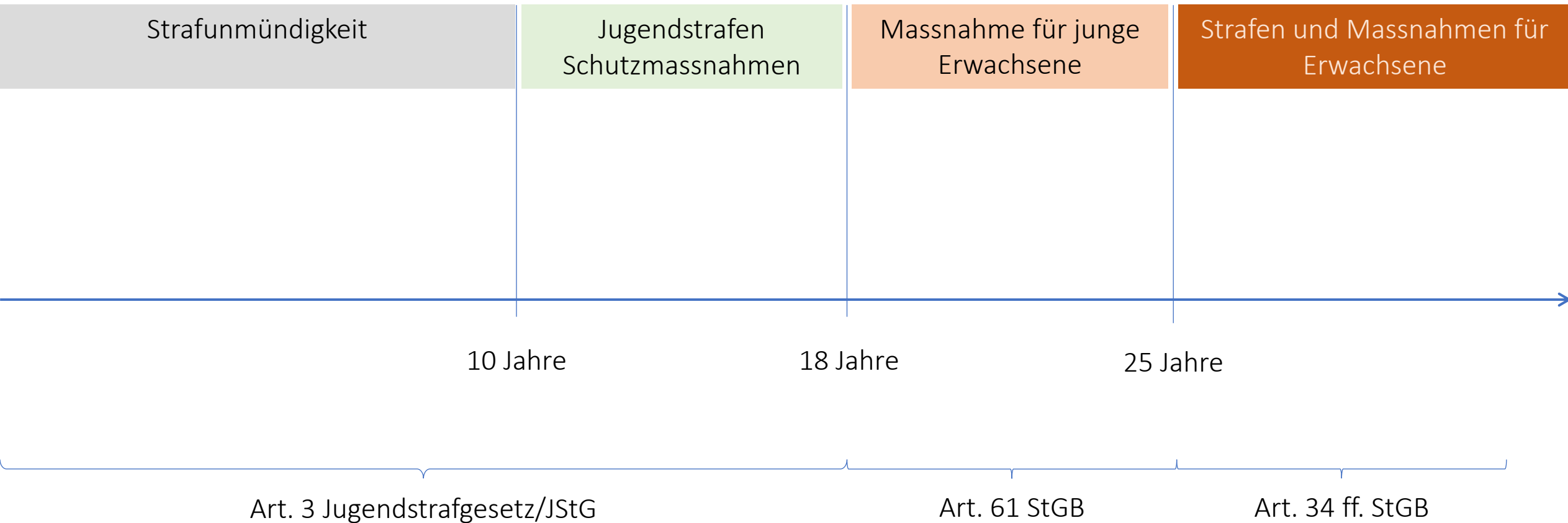
## Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

## Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

# Jugendstrafrecht – Junge Erwachsene



Ist das Massnahmezentrum für junge Erwachsene also z.B. das Massnahmezentrum Uitikon eine geschlossene Anstalt?





# **Stationäre Schutzmassnahmen für Jugendliche und Massnahmen für junge Erwachsene im Massnahmenzentrum Uitikon**

Gregor Tönnissen, Direktor MZU

Dr. phil. Évi Forgó, Leiterin Adoleszentenforensik

## Rechtsgrundlagen

### Art. 61 StGB

#### Massnahme für junge Erwachsene

- Eintritt zw. dem 18. und dem 25. Altersjahr
- Massnahmedauer max. bis zum 30. Altersjahr

### Art. 15 JStG

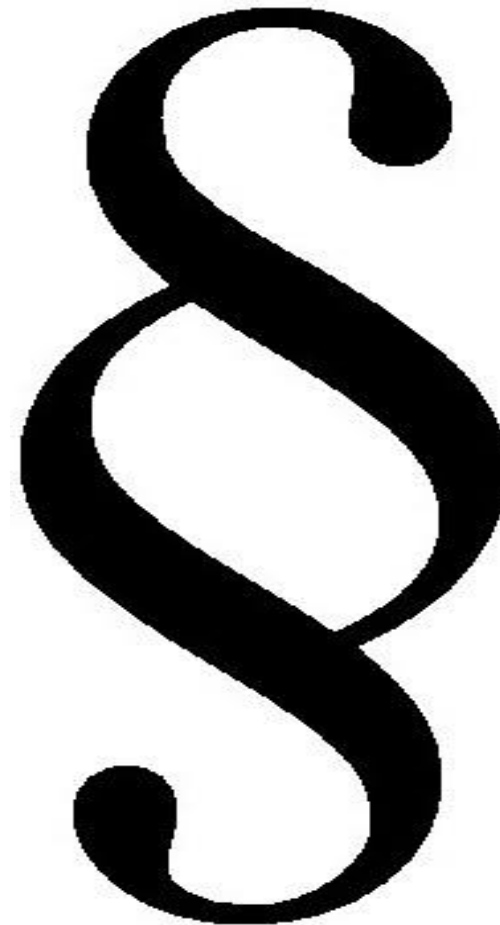
#### Schutzmassnahme für Jugendliche

- Eintritt ab dem 16. Altersjahr
- Massnahmedauer max. bis zum 25. Altersjahr

### Art. 25 JStG

#### Freiheitsentzug Jugendlicher

- Eintritt ab dem 16. Altersjahr
- Freiheitsentzug ab 6 Monate





## Deliktarten junger Straftäter im MZU



- Mord
- Vorsätzliche Tötung
- Schwere Körperverletzung
- Vergewaltigung
- Raub
- Geiselnahme
- Brandstiftung
- Gefährdung des Lebens
- Einbruch, Diebstahl
- BetmG; SVG

Wie erfolgsversprechend sind sichernde Massnahmen in der Realität? Oftmals hört man von kostspieligen Behandlungen die fehlschlagen, vor allem bei Jugendlichen. Beispielsweise Fall "Carlos".



## Drei Säulen

Schul- und  
Berufsbildung



Deliktorientierte  
Therapie



Sozialpädagogik



Kommt Art. 60 StGB immer zur Anwendung, wenn das Gutachten von einer Abhängigkeit ausgeht auch im Falle eines/einer Täters/Täterin im Alter von 18-25 Jahren?



# Fallvignette

- Männlich, Geburtsjahr 2000
- Vergewaltigung, qualifiziert / sexuelle Nötigung, qualifiziert u. mehrfach / Gefährdung des Lebens / Hausfriedensbruch / Diebstahl, geringfügig / Sachbeschädigung
- Schädlicher Gebrauch von Alkohol
- Umgang mit und Bewältigung von negativen Gefühlen und aggressiven Impulsen auffällig und nicht altersentsprechend
- Aus forensisch-psychiatrischer Sicht war die Schuldfähigkeit alkoholbedingt in leichtem bis mittlerem Masse herabgesetzt
- Geringe Hemmungen, (sexuell) gewalttätig zu agieren

# Fallvignette

1. Welche Strafe kommt für den Täter in Frage?
2. Welche Massnahmen kommen für den Täter in Frage?
3. Was würden Sie als Richter\*in anordnen?

# Art. 190 – Vergewaltigung

1 Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, ... wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 60 – Suchtbehandlung

1 Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

3 Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

4 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.

## Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

## Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)



# Art. 61 – Junge Erwachsene

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

2 Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

3 Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

4 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

5 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.

## Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

## Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

# Leistungskatalog der Adoleszentenforensik

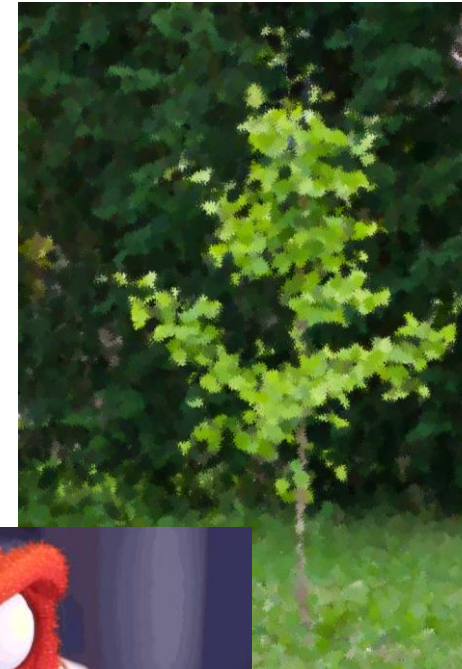
- Triage
- Risikoeigenschaften für gemeinsames Fallverständnis
- Therapien, Einzel- und Gruppeninterventionen
- Kriseninterventionen, Suizidalität einschätzen
- Sachhilfe bei kognitiv beeinträchtigten Klienten (interdisziplinär!)
- Einschätzung der Hafterstellungsfähigkeit
- Medikamentöse Behandlungen und Entzüge
- Familien- und Paargespräche
- Therapeutisch begleitete Ausgänge (Familie, Friedhof, Tatort, Integration)
- Expertisen an Gerichtsverhandlungen
- Mitarbeit in Gutachten
- Diagnostische und legalprognostische Einschätzungen
- Neuropsychologische Abklärungen (ADHS, Teilleistungsschwächen, IQ)
- Suchtbehandlungen (Candis)
- Sporttherapeutische Interventionen (Ausdauer, Koordination, Impulskontrolle)

# Ein regulärer Tag von AF-TherapeutInnen

- Einzeltherapie zur Emotionsregulation
- Sitzung mit Expartnerin für verbindliche Abmachungen im Umgang mit dem gemeinsamen Kind
- Yogapsychotherapie
- Bericht des Mediziners zu Opferschäden besprechen
- Krisenintervention im Arrest
- Spaziergangstherapie
- Auskunftsperson bei Gutachten
- Besuch in der Massnahmeüberprüfung

# Worum geht es in unserer Arbeit?

- **Risikominimierung**
- Wiederherstellung der persönlichen **Würde** durch Stabilisierung, Beruhigung und Vermittlung von **Sicherheit**
- Haltgebende **Orientierung** durch Verlässlichkeit und **Regelakzeptanz**
- Förderung der **Ausdrucks- und Mentalisierungsfähigkeit** sowie der **Lernmotivation**
- Erhöhung der **Selbstachtung** (Anerkennung ohne Gewalt) und **Beziehungsfähigkeit**
- **Kongruenz** zwischen Lebensalter und emotionalem Alter
- **Perspektive** beruflich und privat



Bezgl. StGB 61 IV beträgt die max. Dauer der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug 4 Jahre. Unter welchen Umständen darf der Freiheitsentzug nun doch bis zu 6 Jahren dauern/ was ist unter einer Rückversetzung nach bedingter Entlassung zu verstehen (evtl. mit anschaulichem Beispiel)?



# Ambulante Massnahmen, Verwahrung, Einziehung

Prof Dr. med. Elmar Habermeyer  
Direktor Klinik für Forensische  
Psychiatrie, Rheinau

Dienstag: 20.04.2021



# Strafrecht AT II – FS 2021

Datum	Gegenstand
23.02.2021	Einführung
02.03.2021	Einführung Strafarten
16.03.2021	Bedingte Strafen, Strafzumessung, Konkurrenz
30.03.2021	Grundlagen Massnahmen, stationäre therapeutische (Sucht-)Behandlung, junge Erwachsene
<b>20.04.2021</b>	<b>Ambulante Massnahmen, Verwahrung, Einziehung</b>
04.05.2021	Einziehung, Vollzug
25.05.2021	Übertretung, Verjährung, Strafantrag